



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der
Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“):

Redaktionelle Änderung der Anlage 3 (Mutterpass) – Erweiterung der
möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes („unbestimmt“ und „divers“)

Berlin, 29.03.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 01.03.2019 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien betreffs redaktioneller Änderung der Anlage 3 (Mutterpass) – Erweiterung der möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes („unbestimmt“ und „divers“) - aufgefordert.

Laut tragenden Gründen zum Beschlussentwurf besteht im Mutterpass bisher nur die Möglichkeit, das Geschlecht des Kindes dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzuordnen. Mit dem im Dezember 2018 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ werde an der Pflicht der personenstandsrechtlichen Registrierung des Geschlechts bei der Geburt in § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) festgehalten. In § 22 Abs. 3 PStG werde aber die Möglichkeit eingeräumt, bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „weiblich“ oder „männlich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen, wenn eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht möglich ist.

Mit den Ergänzungen zum Geschlecht des Kindes, hier neben den bisherigen Ankreuzfeldern „männlich“ und „weiblich“ die Angaben „divers“ und „unbestimmt“ zu ergänzen, sollen entsprechende Einträge auch im Mutterpass erfolgen können.

Der G-BA verweist in den tragenden Gründen darauf, dass die Ankreuzfelder zum Geschlecht des Kindes „männlich“ und „weiblich“ und „unbestimmt“ auch schon im Kinderuntersuchungsheft (Anlage der Kinder-Richtlinie) vorliegen. Wegen der Pflicht zur Übertragung von Angaben aus dem Mutterpass in das Kinderuntersuchungsheft solle die „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ durch den Eintrag „unbestimmt“ auch im Mutterpass erfolgen.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer regt an, die geplanten Änderungen im Mutterpass in der vorgeschlagenen Form nochmals zu überdenken.

Der Mutterpass ist kein Dokument, welches das Kind weiter begleitet, daher ist die Eintragung hier von eher untergeordneter Bedeutung. Auch für die Beurteilung des Schwangerschafts- und Geburtsverlaufes ist es von geringer Bedeutung, ob ein Mädchen oder ein Junge oder ein Kind mit uneindeutigen äußeren Genitalien geboren wird. Eine fehlende Dokumentation des Geschlechts würde im Grunde keine Konsequenzen haben. Die Feststellung des Geschlechts erfolgt nicht per Eintragung im Mutterpass.

Mit „divers“ würde hingegen bereits eine Festlegung auf ein „drittes“ oder anderes Geschlecht vorgenommen werden, was aber im Laufe der Entwicklung noch geschehen kann. Die Entscheidung darüber hängt jedoch von einer entsprechenden Diagnostik und sorgfältigen informed-consent-Prozessen in der Beratung ab, die zu einer Entscheidung über eine standesamtliche Eintragung führen. Im ungünstigsten Fall könnte eine Eintragung im Mutterpass mit „divers“ dazu verleiten, dass bei Neugeborenen mit untypischer Entwicklung der äußeren Genitalen wichtige Diagnostik und Beratung zu möglicherweise die Gesundheit wesentlich bestimmenden Therapien unterlassen wird.

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“): Redaktionelle Änderung der Anlage 3 (Mutterpass) – Erweiterung der möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes („unbestimmt“ und „divers“)

Mit Blick auf die beratungsauslösende Gesetzgebung ist auch die im vorliegenden Beschlussentwurf vorgeschlagene weitere Wahlmöglichkeit "unbestimmt" zu hinterfragen. Das Personenstandsgesetz sieht laut § 22 Abs. 3 PStG die Möglichkeiten "divers" und "ohne Angabe" vor, aber nicht "unbestimmt". Dass die Angabe "unbestimmt" im Kinderuntersuchungsheft seit längerem verwendet wird, ist zwar ein pragmatischer, aber wahrscheinlich kein rechtssicherer Hinweis.

Die Bundesärztekammer schlägt – im Sinne eines dritten Weges – vor, auf die Hinzufügung der Angaben „divers“ und „unbestimmt“ zu verzichten und stattdessen die Wahlmöglichkeit „ohne Angabe“ in den Mutterpass aufzunehmen.